

Völkerrechtliches Haftungsrecht

Hardy Landolt*

I. Haftung für den von einem Staat einem anderen Staat verursachten Schaden

A. Allgemeines

Im internationalen Staatshaftungsrecht besteht eine Verantwortlichkeit des Staates für Schäden, die er einem anderen Staat zufügt. In der *Charta der Vereinten Nationen* vom 26. Juni 1945 (UNO-Charta) und anderen Staatsverträgen haben sich die Staaten sowohl auf eine friedliche Streitbeilegung als auch eine Verantwortlichkeit für die Schädigung eines anderen Mitgliedstaates verpflichtet.

Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit setzt ein dem Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt zurechenbares Verhalten voraus, das eine Völkerrechtsverletzung darstellt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, entstehen diverse völkerrechtliche Verpflichtungen. Der verantwortliche Staat hat den völkerrechtskonformen Zustand wiederherzustellen respektive sein völkerrechtswidriges Verhalten einzustellen. Ist eine *Wiederherstellung des völkerrechtskonformen Zustandes* nicht oder nicht vollumfänglich möglich, so ist *Schadenersatz* zu leisten. Bei wertmässig nicht erfassbaren Völkerrechtsverletzungen tritt die *Genugtuung* an die Stelle des Schadenersatzes¹.

Für Streitigkeiten, die nicht friedlich beigelegt werden können, ist der *Internationale Gerichtshof* (IGH) zuständig². Die Zuständigkeit des IGH erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, welche die Parteien ihm unterbreiten, sowie auf alle Fälle, die in der Satzung der Vereinten Nationen oder in den bestehenden Verträgen und Übereinkommen besonders vorgesehen sind, insbesondere auch für Haftungsansprüche eines Staates für Vertragsverletzungen und Delikte gegenüber anderen Mitgliedstaaten³.

B. Haftung für «Internationally Wrongful Acts»

Ein umfassender völkerrechtlicher Vertrag, der die Staatenverantwortlichkeit bzw. die «internationale Staatenhaftung» regelt, wurde bis anhin noch nicht verabschiedet. Allerdings bestehen völkergewohnheitsrechtliche Regeln, die in den Entwurf eines Abkommens über die Staatenverantwortlichkeit für unzulässige Handlungen

eingeflossen sind. Die sogenannten «Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts»⁴ der UNO-Völkerrechtskommission⁵ wurden im Juli 2001 zuhänden der UNO-Generalversammlung verabschiedet⁶, aber noch nicht im Rahmen eines rechtsverbindlichen völkerrechtlichen Abkommens durch die Mitgliedstaaten der UNO verabschiedet, werden aber regelmässig vom IGH herangezogen, jüngst etwa im Urteil vom 30. März 2023 i.S. *Certain Iranian Assets* (*Islamic Republic of Iran v. United States of America*)⁷.

Falls der verantwortliche Staat der *Wiederherstellungs- oder Entschädigungspflicht* nicht nachkommt, steht dem verletzten Staat eine Reihe von Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Die *diplomatische Intervention* auf bilateraler oder multilateraler Ebene, um den Druck auf den verantwortlichen Staat zu erhöhen, damit dieser seinen Wiedergutmachungspflichten nachkommt.
- Die *Suspendierung des verletzten Staatsvertrags*, falls dies im Vertrag vorgesehen ist oder mit Zustimmung aller Parteien erfolgt⁸. Ein völkerrechtlicher Vertrag kann auch einseitig ganz oder teilweise suspendiert werden, wenn ein erheblicher Vertragsbruch vorliegt⁹.
- Die einvernehmliche Beendigung beziehungsweise *einseitige Kündigung des verletzten Staatsvertrags*¹⁰ oder gar die einseitige Beendigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, was allerdings nur als Reaktion auf einen wesentlichen Vertragsbruch möglich ist¹¹.

Führen diese Reaktionen nicht zur Wiederherstellung des völkerrechtskonformen Zustands oder besteht kein Staatsvertrag, sind einzig *Zwangsmassnahmen, d.h. Retorsionen*¹² und *Repressalien*¹³, möglich, um die

⁴ Internet: https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft_articles/9_6_2001.pdf (Abruf 10.10.24) – Siehe hierzu den offiziellen Kommentar im Yearbook of the International Law Commission, 2001, Bd. II, 20 ff.

⁵ International Law Commission (ILC).

⁶ Resolution 56/83.

⁷ Siehe N 66 ff.

⁸ Vgl. Art. 57 und 58 ILC Draft articles on responsibility of States for internationally wrongful acts.

⁹ Vgl. Art. 60 ILC Draft articles on responsibility of States for internationally wrongful acts.

¹⁰ Vgl. Art. 54 und 56 ILC Draft articles on responsibility of States for internationally wrongful acts.

¹¹ Vgl. Art. 60 ILC Draft articles on responsibility of States for internationally wrongful acts.

¹² Retorsionen sind «unfreundliche» Selbsthilfemassnahmen, die einen betroffenen Staat schädigen können, ihn jedoch nicht unmittelbar in seinen Rechten verletzen. Typische Retorsionsmassnahmen sind der Abbruch diplomatischer Beziehungen, die Nichtgewährung einer erbetenen Entwicklungshilfe oder eines gewünschten Kredits sowie Handels- und Investitionsbeschränkungen im Rahmen des anwendbaren internationalen Aussenwirtschaftsrechts.

¹³ Repressalien sind Gegenmassnahmen, die an sich Völkerrecht verletzen, aber ausnahmsweise als Reaktion auf eine vorgängige Völkerrechtsverletzung zulässig sind.

* Prof. Dr. iur. LL.M., Rechtsanwalt und Notar.

¹ Siehe z.B. Bericht des Bundesrates «Das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht» vom 5. März 2010 = BBl 2010, 2263 ff., 2288 ff.

² Vgl. Art. 94 UNO-Charta.

³ Vgl. Art. 36 Ziff. 1 und 2 lit. d Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Juni 1945 (SR 0.193.501).

völkerrechtswidrig handelnde Partei zu zwingen, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

II. Haftung für den von einem ausländischen Staat einer Privatperson verursachten Schaden

A. Allgemeines

Eine Privatperson, die durch ein *völkerrechtswidriges Verhalten* eines fremden Staates geschädigt worden ist, kann mangels Völkerrechtssubjektivität *keine völkerrechtlichen Haftungsansprüche* erheben. Der Heimatstaat des Geschädigten kann jedoch gegenüber Staaten, nicht aber gegenüber Privatpersonen, die für die schädigende Handlung völkerrechtlich verantwortlich sind, Schadenersatz verlangen¹⁴. Als Rechtsgrundlage für diese «treuhänderische» Geltendmachung dient das konsularische Schutz- und Beistandsrecht. Der Internationale Gerichtshof hat bereits in seinem ersten Urteil vom 15. Dezember 1949 in Sachen *The Corfu Channel Case* Albanien verpflichtet, Grossbritannien Schadenersatz in der Höhe von 50'048 £ für die getöteten und verunfallten Seeleute zu bezahlen.

Der Heimatstaat handelt in einem solchen Fall in eigenem Namen, aber im Interesse des geschädigten Staatsangehörigen. Es besteht solcherart eine *Parallelität von internationalem und nationalem Staatshaftungsrecht*: Der Geschädigte kann entweder in eigenem Namen nach dem gemäss internationalrechtlichen Kollisionsrecht anwendbaren nationalen Staatshaftungsrecht Schadenersatz vom Schaden verursachenden Staat vor dessen Gerichten verlangen oder aber – wenn dies nicht möglich oder zweckmässig ist – seinen Heimatstaat ersuchen, in seinem Interesse, aber im Namen des Heimatstaates Schadenersatz vor dem Internationalen Gerichtshof zu fordern.

B. Haftungsansprüche von Privatpersonen

Ausnahmsweise bestehen *völkerrechtliche Haftungsnormen*, gestützt auf welche Privatpersonen von (fremden) Staaten, die ihnen durch ein völkerrechtswidriges Verhalten Schaden zugefügt haben, Ersatz verlangen können¹⁵. Eine derartige Haftungsgrundlage besteht beispielsweise gemäss Art. 5 Ziff. 5 und Art. 41 EMRK insbesondere für Schäden, die als Fol-

ge einer *kriegerischen Auseinandersetzung*¹⁶ oder einer *Grundrechtsverletzung* entstanden sind¹⁷. Während Art. 5 Ziff. 5. EMRK eine innerstaatlich anwendbare Haftungsnorm darstellt¹⁸, kann sich der Bürger auf Art. 41 EMRK innerstaatlich nicht berufen¹⁹. Der völkerrechtliche Schadenersatzanspruch gemäss Art. 41 EMRK derogiert grundsätzlich die innerstaatliche Staatshaftung²⁰.

In all diesen Fällen richtet sich der Haftungsanspruch auf Ersatz von Personenschäden gegen einen Staat – es kann sich dabei um den Heimatstaat oder einen fremden Staat handeln, je nachdem, welche staatsvertragliche Pflichten²¹ oder menschrechtliche Schutzpflichten verletzt wurden²². *Völkerrechtliche Haftungsansprüche von Privaten gegenüber Privaten* bestehen neuerdings im Rahmen des *Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs*²³. Soweit eine internationale Staats- oder ausnahmsweise Deliktshaftung für Personenschäden besteht, richten sich Art und Umfang der Schadenersatzpflicht nach internationalem Recht, das von der Ersatzfähigkeit materieller und immaterieller Schäden ausgeht²⁴.

¹⁴ Siehe dazu z.B. N 5 zu Art. 36 Commentaries to the draft articles on Responsibility of States for internationally wrongful acts, adopted by the International Law Commission at its fifty-third session (2001) und ferner z.B. Art. IX Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände vom 29. März 1972 (SR 0.790.2).

¹⁵ Vgl. z.B. Art. 3 Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907 und Art. 91 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977.

¹⁶ Weiterführend dazu PHILIPP STAMMLER, Der Anspruch von Kriegsopfern auf Schadensersatz – Eine Darstellung der völkerrechtlichen Grundlagen sowie der Praxis internationaler Organisationen und verschiedener Staaten zur Anerkennung individueller Wiedergutmachungsansprüche bei Verstößen gegen humanitäres Völkerrecht, Berlin 2009.

¹⁷ Ferner Art. 3 EMRK-Protokoll Nr. 7 vom 22. November 1984 und Art. 85 Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998.

¹⁸ Vgl. BGE 110 Ia 140 E. 2.

¹⁹ Vgl. BGE 126 V 64 E. 5.

²⁰ Vgl. BGE 2A.232/2000 vom 2. März 2001 = Pra 2001 Nr. 92 = EuGRZ 2001, 319 E. 3c.

²¹ Vgl. Art. 6 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (SR 0.104), wonach jeder Mitgliedstaat das Recht sicherzustellen hat, dass Rassismuskritik bei den Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden verlangen können.

²² Siehe dazu den Forumsbeitrag von ROLF WEBER in diesem Heft.

²³ Vgl. Art. 75 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998.

²⁴ Vgl. z.B. Art. 31 Abs. 2 Draft articles on Responsibility of States for internationally wrongful acts, adopted by the International Law Commission at its fifty-third session (2001).